

21.10.88

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
des Bundestagsabgeordneten
Dr. Hans-Jochen Vogel und weiterer
179 Mitglieder des Deutschen Bundestages
vom 21. April 1988
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
i.V.m. § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG
auf Feststellung:
1. Die § 2 Abs. 1 Nr. 1a, §§ 3, 4, 6, 7, 9a Abs. 1 Nr. 1 AtG sind mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar, soweit sie die gezielte Erzeugung, die Be- und Verarbeitung, die Spaltung, die Ein- und Ausfuhr, den Transport, die Aufbewahrung und das Abtrennen durch Aufarbeitung sowie die sonstige energiewirtschaftliche Verwendung von Plutonium zulassen.

Ausgeliefert am 24. OKT. 1988

2. Das Atomgesetz verstößt gegen Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 3 GG und ist deshalb mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil es dem Erfordernis inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Konkretisierung der staatlichen Schutzpflicht nicht gerecht wird. Es ist insbesondere durch solche Bestimmungen zu ergänzen, welche

- gesetzliche Zielvorgaben für technische Regeln sowie Bewertungsmaßstäbe für die Entscheidungen der Verwaltung enthalten;
- für die einzelne Anlage sowie die Gesamtheit der kerntechnischen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland die Grenzen bestimmen, jenseits derer eine Schadensvorsorge nicht mehr zu verlangen ist ("Restrisiko");
- die Zwecke normieren, um deretwillen dem Einzelnen wie auch der Bevölkerung das sogenannte Restrisiko auferlegt werden darf;
- Organisation und Verfahren von Sachverständigengremien zur Beratung des für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz zuständigen Bundesministers und zur Ausarbeitung kerntechnischer Regelwerke ausgestalten;
- das Verfahren der Genehmigung atomarer Anlagen sowie des Widerrufs derartiger Genehmigungen in einer Weise ausgestalten, daß die Verwaltung einen angemessenen Ausgleich der durch die atomrechtliche Genehmigung berührten öffentlichen und privaten Belange zu finden vermag;
- materielle Voraussetzungen und Verfahren der direkten Endlagerung bestrahlter Kernbrennstoffe normieren, schließlich
- für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung einer Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz AtG die materiellen

Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zwischenlagerung bestrahlter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle - von den Landes-sammelstellen für schwach radioaktive Abfälle abgesehen - regeln.

- 1 BvF 3/88 -

- b) Vorlagebeschluß
des Amtsgerichts Kerpen
vom 26. August 1988 - 13 XVI 5/88 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob die §§ 1742, 1767 Abs. 2 und § 1771
BGB mit Artikel 6 GG vereinbar sind

- 1 BvL 29/88 -

- c) Vorlagebeschluß
des Verwaltungsgerichts Köln
vom 20. August 1986 - 3 K 6356/84 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob Artikel 11 Abschnitt I § 1 i.V.m.
Anlage 2 des Gesetzes zur Belebung der
Wirtschaft und Beschäftigung und zur
Entlastung des Bundeshaushalts (Haus-
haltsbegleitgesetz 1983) vom 20. De-
zember 1982 (BGBl. I S. 1857), soweit
er den Ortszuschlag der Stufe 5 be-
trifft, mit Artikel 33 Abs. 5 i.V.m.
Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist

- 2 BvL 10/86 -

- d) Verfassungsbeschwerde
der Frau I. K.
vom 12. Januar 1987
gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs
vom 26. November 1986 - II R 32/83 -
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3
Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG
betr. Bewertung eines Erbbauzinsan-
spruchs im Rahmen der Festsetzung
der Erbschaftsteuer

- 1 BvR 62/87 -

e) Verfassungsbeschwerde
des Herrn F. M.
vom 24. Februar 1987
gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs
vom 14. Januar 1987 - II R 208/84 -
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grund-
gesetz
betr. Bewertung des Grundvermögens
und eines Erbbauzinsanspruches im
Rahmen der Festsetzung der Vermögensteuer - 1 BvR 211/87 -

f) Verfassungsbeschwerde
des Herrn E. W. G.
vom 10. Juni 1987
unmittelbar gegen das Urteil des
Bundesfinanzhofs vom
14. Mai 1987 - II R
175/82 - und die diesem
Urteil vorangegangenen
Entscheidungen,
mittelbar gegen § 12 Abs. 2 Erb-
schaftsteuer- und Schen-
kungsteuergesetz (ErbStG)
i.V.m. § 92 BewG
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2
Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG - - 1 BvR 713/87 -

g) Verfassungsbeschwerde
des Waldorfschulvereins Würzburg e.V.
vom 27. April 1988
unmittelbar gegen das Urteil des Bun-
desverwaltungsgerichts vom
17. März 1988
- BVerwG 7 C 102.86 -,
mittelbar gegen Artikel 6 Satz 2 und 3
des Bayerischen Gesetzes über
die Leistungen des Staates
für private Gymnasien und
Realschulen (Privatschul-
leistungsgesetz - PrivSchLG),
eingefügt durch Artikel 10
§ 6 des Gesetzes über die
Feststellung des Haushalts-
plans des Freistaates
Bayern für die Haushalts-
jahre 1983 und 1984 vom
21. Juli 1983 (GVBl. S. 508)
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3
Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 4 GG - 1 BvR 682/88 -

- h) Verfassungsbeschwerde
der Freien Waldorfschule Augsburg e.V.
vom 5. Mai 1988
unmittelbar gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom
17. März 1988
- BVerwG 7 C 99.86 -,
mittelbar gegen - Artikel 6 Satz 2
und 3 des Bayerischen
Gesetzes über die
Leistungen des
Staates für private
Gymnasien und Real-
schulen (Privat-
schulleistungsgesetz
- PrivSchLG), ein-
gefügt durch Ar-
tikel 10 § 6 Nr. 1
des Haushaltsgesetzes
1983/1984 vom
21. Juli 1983 (GVBl.
S. 508),
- Artikel 38 Abs. 1
Nr. 1 und 2 des Baye-
rischen Schulfinan-
zierungsgesetzes
(BaySchFG) vom
24. Juli 1986
(GVBl. S. 169)
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3
Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 4 GG

Beschluß
des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, zu den in der Drucksache 488/88 unter Buchstabe a bis h näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.